

MONIQUE DONDIN-PAYRE / MARIE-THÉRÈSE RAEPSAET-CHARLIER (ED.), Cités, municipes, colonies. Les processus de municipalisation en Gaule et en Germanie sous le Haut Empire romain. Histoire Ancienne et Médiévale, Vol. 53. Publications de la Sorbonne, Paris 1999. € 33,54. ISBN 2-85944-364-9, ISSN 0290-4500. XIX, 483 Seiten mit 2 Abbildungen, 13 Karten und zahlreichen Tabellen.

Die hier referierten elf Beiträge erwachsen aus einem franko-belgischen Forschungsprogramm zu Problemen römischer Gemeindeordnung unter dem Prinzipat in Gallien und Germanien: M. Christol (S. 1–27) gibt einen Abriß des Prozesses der politisch-sozialen Ordnung der Territorien und ihrer Einwohner in der *Narbonensis*. Bereits vor dem Bundesgenossenkrieg in der *Cisalpinga* vorgebildet, werden im Okkupationsstadium indigene Ordnungsformen mit römisch-zentralitalischen Ordnungen der *colonia* „*Romana*“, den Verleihungen des *ius Latii* und den Formen von *municipium* verschmolzen zu dem großen Kosmos. Diese Einordnung auch der niederen und kleinen politischen Gebilde im Rahmen eines gesamtzivilisatorischen Prozesses, den wir Romanisierung nennen, wurde erfolgreich bewältigt.

Die Entwicklung gliedert Christol in ein Okkupationsstadium – personalrechtliche Ordnung der Stammesbeziehungen (hier durch Anerkennung indigener Verwaltungsspitzen *vergobretus*, *summus magistratus*) oder Vertreibung indigener Gruppen oder Klassifizierung des Verhältnisses der peregrinen Personalverbände zu Rom. Dem folgt die Deklaration zum *ager publicus* mit Katastrierung (hier vor allem des Narbonnais, westlichen Languedoc und Roussillon, also im Kern der Provinz). Diese „Prämunicipalisierung“ ist gekennzeichnet durch die Aufnahme von italischen Land- und Viehwirten, Steuerpächtern und Gewerbetreibenden, die nicht Bürger von *Narbo* sind. In dritter Stufe folgt die Einführung des lateinischen Rechts. Einige *Oppida* gehen unter Pompeius voraus, die breite Verleihung dieses Stadtrechts setzt Christol unter Iulius Caesar und bis hinein in die frühen Jahre des Augustus an. Sie ist gestaffelt: *coloniae* für Veteranenkolonien, *Latii iuris* für Siedlungsagglomerate zur Verschmelzung einer italischen Einwandererschaft mit den Rechtsinhabern aus der indigenen Aristokratie. Er behandelt nach Anciennität die Städte mit ihren Rechtsformen. Hier wäre eine Übersicht in tabellarischer Form, wie sie die Herausgeberinnen großzügig im gesamten Band gefördert haben, recht hilfreich gewesen.

Die Übergabe der Provinz an senatorische Verwaltung 22 v. Chr. markiert einen gewissen Schlußpunkt der innerprovinzialen Ordnungsmaßnahmen. Als Nachbar Italiens habe die *Transalpina* eine raschere Entwicklung durchlaufen als das vergleichsweise länger praktizierte Experimentierfeld provinzieller Munizipalordnungen, die hispanischen Provinzen: v. Chr. habe für die Etablierung von Veteranenkolonien „*Romani iuris*“ die Einführung der Latinität mitsamt der sozio-politischen Einpassung der indigenen Gesellschaften in dieses Institut, die so charakteristisch für die *Transalpina* sei, ausgereicht.

R. Frei-Stolba (S. 29–95) widmet einen Beitrag der Einrichtung von *Iulia Equestris* und *Augusta Raurica*, der beiden Kolonien „*Romani iuris*“, und *Aventicum*, dem durch Veteraneneduktion aufgewerteten Vorort der helvetischen *civitas* samt ihren Amtspersonen. Im wesentlichen stellt die Übersicht den Forschungsstand zur Problematik dar, zu dem die Verf. selbst in einer ansehnlichen Liste von Aufsätzen einen Löwenanteil beigetragen hat.

F. Bérard (S. 97–126) faßt die städtische Organisation der ältesten Kolonie der *III Galliae*, Lyon, zusammen. Eine hierarchische Liste ihrer Funktionsträger beginnt mangels erwiesener *IIviri quinquennales* mit zwei überlieferten Magistraten „*omnibus honoribus functi*“ von *Lugdunum* und präsentiert „absteigend“ die epigraphischen Belege für Duumvirn, Ädilen, Quästoren, Dekurionen und Priesterämter (Flamines, Augurn).

Die von M. Dondin-Payre (S. 127–230) kommentierte Sammlung der Gemeindeverwaltungen und ihrer Funktionäre in den *III Galliae* ist das erste Kernstück des Bandes. Zurecht überläßt sie noch reichlich generelle und spekulative Diskussionen wie zur Erteilung des latinischen Rechts in Gallien, zu dessen möglichen Verleihern („Claudius, Hadrian?“), zum Bestehen von *municipia* und eines munizipalen *cursus*, wie sie erfolgreich bislang nur für die *Narbonensis* von J. Gascoü geführt wurde, künftiger Betrachtung. Zunächst legt sie streng methodisch das dazu unentbehrliche Fundament, einen Corpus von Magistraten und Magistraturen, von individuellen und Gruppenfunktionen, vor.

Man findet an kommentierten Beleglisten, geschieden nach Provinzen: – Magistrate nach *civitates* – Funktionäre mit *nomen unicum* (Cognomen) – Funktionärnamen mit vollentwickelter Filiation – Vergobreten und Stammespräfekten – Funktionäre ohne Spezifikation („*omnibus honoribus functi*“) – Dekurionen der Drei Gallien – Duumvirn – Quästoren der *civitates*, *vici*, der *cives Romani* – Munizipale *cursus* – Gemeindefunktionäre mit Aufstieg in den Ritterstand – Verbindungen unter Gemeinden durch Mehrfachfunktionen – außergewöhnliche Funktionsbezeichnungen (*actor*, *adlector*) – *Danni* – *Praefecti* – *Princeps* – *Quattuorviri* – nachgeordnete Gemeindebeschäftigte – *Curatores civium Romanorum* – Verwaltungsuntereinheiten: *pagi* und *vici* – Funktionäre der *pagi*.

Das größte Verdienst des Beitrags sehen wir in der Vollständigkeit der Belege und ihrer Übersicht in Listen. 40 epigraphische Dokumente für *pagi* und *vici* sind für die *Belgica*, 31 für *Lugdunensis*, 17 für Aquitanien beigebracht. Überzeugend argumentiert Dondin-Payre gegen ein Überlieferungsproblem und folgert, daß dort, wo die Rezeption „römischer“ Verwaltungsrechtsformen schleppender war, das Institut *pagus/vicus* sich länger gehalten habe.

Dondin-Payre resümiert, aus den epigraphischen Belegen für Ämter und ihre Träger ergebe sich ein Gleichgewicht zwischen Einheitlichkeit und Vielfalt. Einheitlich zeige sich die Struktur der *civitates* angesichts der Existenz von Duumvirn, Dekurionen und der Art der Entscheidungsfindung. Eine Unterschiedlichkeit gebe es jedoch im Vergleich mit der *Narbonensis*. Ädilen, hier die Norm, seien in den *III Galliae* so gut wie unbekannt. Andererseits fehlten hier die *pagi*, in den *III Galliae* Normalität. Umgekehrt stehe es bei den *vici*. Die Verwaltungsspitze der latinischen Kolonie sei in der *Narbonensis* der *IIIvir*, in den Gallien der *IIvir*.

Verf. sieht jedoch auch Varianten innerhalb der drei Provinzen: In unterschiedlichen Bereichen präsentiere sich Aquitanien als recht einheitlich, im ganzen recht offen für reibungslose Akzeptanz römischer Formen unter Beibehaltung einer indigenen Personalpolitik. Bei der Einrichtung sei auf ein eher arithmetisches Gleichgewicht unter den drei Provinzen geachtet worden, freilich unter Berücksichtigung gewisser kultureller Gemeinsamkeiten von *civitates*. Ebenso verhalte es sich auch bei ihnen untereinander. Bei aller Seltenheit der Belege, die keine Laufbahnschemata erlaubten, erstaunten die Unterschiede bei den Amtsinhabern: Quästorposten hier, Ädilen dort, Vergobreten, Prätores, möglicherweise *IIIviri*, die Bedeutung der *pagi* für gewisse *civitates*. Die Archäologie zeige, daß die Verstädterung, eine Folge des Okkupationsprozesses, die notwendige Voraussetzung für das Funktionieren römischer Munizipalverwaltung gewesen sei – Ausnahme sei Aquitanien. Dieses Gefüge benötige wie die Beteiligung an Ämtern eine Kooperation zwischen der indigenen Bevölkerung und der Zentralgewalt, also einen Kompromiß zwischen der Rezeption der allgemeinen Grundwerte in den Drei Gallien und dem Willen zur Anpassung an regionale Gepflogenheiten.

Beachtenswert ist der kurze Beitrag von E. Deniaux (S. 231–249). Denn in der Präsentation Galliens stellt der Nordwesten, im wesentlichen die Normandie, einen weißen Fleck in der französischen Forschung dar, und dies aufgrund der Dürftigkeit seiner Epigraphik. De-

niaux behandelt die Region der Unelli (Halbinsel von Cotentin, *civitas*-Hauptort *Crouciantonum*, das man in Carentan, aber auch in Coutances vermutet). Ein Vorortwechsel der *civitas* von *Cosedia*-Coutances nach *Alauna*-Valognes und in der Spätantike wiederum zurück nach Coutances (spätrom. *Constantia*) erscheint ihr nicht ausgeschlossen. Die andere *civitas* ist die der Viducasses (Basse Normandie) mit dem Hauptort *Araegenuae*-Vieux. Dieser scheint in der Spätantike zugunsten eines Doppelhauptortes für die beiden *civitates* der Viducasses und Baio-casses aufgegeben worden zu sein. *Araegenuae* konnte sich nicht einmal eine Stadtbefestigung leisten im Unterschied zu *Baiocasses*-Bayeux. Die Ausbreitung dieses Hintergrundes ist ein wichtiger Beitrag zum regionalen Umfeld des berühmten Marmors von Thorigny (CIL XIII 3162), der kapitalen Inschrift aus dem Gebiet der Viducasses, die durch H. G. Pflaums Bearbeitung soviel für die Provinzialverwaltung Galliens im 3. Jahrhundert bedeutet.

Die beiden Kolonien Niedergermaniens und die vorangehenden *civitates* behandelt in aller Kürze H. Galsterer (S. 251–269), nach einer kurzen Behandlung der „Stämme“ und „Völker“ auf den späteren *agri coloniarum*, *civitates* wie *pagi*. Wichtige neuere Quelle für die Existenz cisrhenaner *Civitates Gallorum et Germanorum* ist ihm mit Recht die *Tabula Siarensis*. Am niederrheinischen Heeresabschnitt sieht Galsterer eine gesamte Gruppe von Ubiern, Cibernern, Batavern, Cananefaten, Partien von Brukerern und Sigambrenn, die spätestens beim Tod des Drusus 9 v. Chr. in regelrechte *civitates* geformt worden sein müssten.

Dem entsprechen bislang keine archäologischen Quellen zur Begründung eines *civitas*-Hauptorts, auch dort, wo es am ehesten nachweisbar wäre, bei den Ciberni (Cugerni). Ihr *oppidum*, ziemlich sicher *Cibernodurum* geheißen, existiert archäologisch erst eine Generation später. Ist seine Gründung unter Tiberius der Zeitpunkt der Überführung der Ciberni von einem Personal- in einen Territorialverband, beide im *terminus iuridicus* „*civitas*“ genannt? Dann hätte die Katastrierung des Landes unter Drusus, die auch M. Dondin-Payre nach einer Vermutung des Rez. von 1965 übernimmt, die Plattform zur Überführung in den Territorialverband gelegt.

Sehr vorsichtig erscheint Galsterer, wenn er sich nicht für einen exakten Zeitpunkt der Koloniegründung der *Colonia Ulpia Traiana* (Xanten) ausspricht, die eigentlich nur bereits 97, jedenfalls aber 98 n. Chr. erfolgt sein kann. Die wachsende Erkenntnis, vor allem jüngerer angelsächsischer Althistoriker, über die Rolle Traians unter Nerva, die attestierte Funktion Trajans in Germanien, seine mögliche Anwesenheit in Niedergermanien beim Zeitpunkt der Sukzession, der einzigartige Kaisername der Kolonie, der Ausbau der Kaimauer vor einem (schon im Bataverkrieg, erst im Brukererkrieg? jedenfalls durch einen Großbrand) heruntergekommenen *civitas*-Vorort (Rez. meint weiterhin: einem neronischen *municipium*), im übrigen mit einem beachtlichen archäologischen Hiat in den 80er Jahren des 1. Jahrhunderts, sind Indiz genug. Dies mindert jedoch nicht den Wert seiner Übersicht, schon weil er die materiellen Quellengruppen weitgehend mitberücksichtigt.

Die zweite Herausgeberin, M.-Th. Raepsaet-Charlier (S. 271–351), liefert einen weiteren wichtigen und umfassenden Beitrag des Bandes, im wesentlichen eine Summe ihrer früheren Forschungen. Einer tabellarischen Übersicht aller Zeugnisse für Bestehen und Rechtsstatus der *civitates* folgt eine kritische Erörterung der allgemeinen Entwicklung der gemeindlichen Einrichtungen beider germanischen Provinzen und eine Diskussion anstehender Fragen, *civitas* für *civitas*. Ausgenommen sind Ubii und Ciberni sowie die beiden in ihr Gebiet deduzierten Kolonien, denen H. Galsterer seinen Beitrag widmet.

Bereits in vorausgehenden Arbeiten hatte Raepsaet-Charlier die Existenz von Militärterritorien, wie sie in den Grenzprovinzen an Rhein und Donau (aber auch in Spanien) existiert haben könnten, also beispielsweise eine Raumordnung des Grenzstreifens, unter Einbeziehung

militärischer Nutzareale um die Lager in den *provinciae armatae* mit F. Vittinghoff und gegen A. Mocsy, H. v. Petrikovits u. a. bezweifelt. So haben sie auch in vorliegender Zusammenfassung keinen Platz, ja werden nicht einmal mehr negativ erwähnt. Der gründliche Kommentar der Belege für *civitates*, *pagi* und *vici* der *II Germaniae* verzichtet für Niedergermanien begründet auf jegliche Schlußfolgerung in bezug auf die Territorien. Dem frühen Versuch des Rez. 1965 dies zu tun, war angesichts der auch heute kaum verbreiteten Quellenlage kein großer Erfolg beschieden. Für den Zusammenhang Sugambri–Suebi–Cugerni beruft sich Raepsaet-Charlier übrigens auf F. Vittinghoff, der nie die Autorschaft beanspruchen würde. Stets hat er dies so gesehen, wie es sich nachlesen läßt bei K. ZEUSS (Die Deutschen und die Nachbarstämme [München 1837]). Forschungsstand für diese ebenso gelehrte wie haltbare philologische Konjektur, die – so alt sie ist – nicht mit einer antiken Quelle verwechselt werden sollte, bleibt also anno 1823.

Umso origineller ist ihr Ansatz für die Verleihung der Latinität von Munizipal- und Kolonialrechten in den *II Germaniae*. Daß eine Massierung der Armeen in einer gewissen Tiefe hinter der *linea valli* das Verwaltungs- und Rechtsgefüge der Region mit zehntausenden von Bürgern *sub cingulo*, sicher unter den besonderen Bedingungen des Militärs, aber doch bei völligem Fehlen eines römischen Militärrechts, auf eine völlig andere Grundlage als die benachbarten *provinciae inermes* Galliens stellen könnte, wird im Sinne Vittinghoffs nicht in Betracht gezogen. Vielmehr werden Dondin-Payres Szenario und ihre Entwicklungslinien für die *III Galliae* voll auf die Verhältnisse im Aufmarschgebiet des *exercitus Germanicus* übertragen.

So erarbeitet Raepsaet-Charlier ein Bild der munizipalen Entwicklung, das sie selbst als etwas unvorsichtig bezeichnet. Enttäuscht ist Rez. lediglich von ihrem Vorgehen, keine Sonderentwicklungen oder Sonderbedingungen für Territorialeinheiten im Militärgrenzstreifen zu traktieren, vielmehr eine formal einheitliche Verbindlichkeit, zumindest des gemeindlichen Grundschemas *civitas–municipium–colonia* auch da, wo die Quellen schweigen, als flächendeckendes Grundraster anzunehmen. Die Entwicklung, so betont sie nämlich, sei in Germanien nicht unterschiedlich (also weder chronologisch noch inhaltlich) zu den *III Galliae*. Hier geht sie in der Dekonstruktion eigener militärischer Verwaltungsareale noch über Vittinghoff hinaus.

In Niedergermanien finden sich demnach sechs Gebietseinheiten, davon zwei römische Kolonien, drei Munizipien und eine *civitas*, möglicherweise ohne ordentliches Statut. Obergermanien hatte 16–18 Territorialeinheiten, davon drei gesicherte Kolonien (zwei *iuris Romani*, eine *iuris Latii*) und zwei Munizipien mit lateinischem Recht. Die anderen sind *civitates* (auf der Basis eines verliehenen *ius Latii*?), jedenfalls mit Organisationsformen und Ämtern, die stark an Munizipien denken lassen, während für die Kolonien typische Magistrate und Priesterämter (*augures*, *pontifices*) gesichert sind. Raepsaet-Charlier betont, daß ihr Bild noch sehr unscharf sei, Korrekturen erfahren werde und bei Neufunden in wichtigen Details gar auf den Kopf gestellt werden könnte. Als erste hat sie aber eine Entwicklung überhaupt aufgezeigt, bei vielen offenen Problemen. Dies ist gewiß ebenso verdienstvoll wie ihre wertvollen „Gemeinde-Fasti“ der *II Germanien* mit Ausnahme von Ubii / CCAA (*Colonia Claudia Ara Agrippinensium*) und Ciberni / CVT (*Colonia Ulpia Traiana*) am Schluß ihres so ideenreichen Beitrags.

S. Demougin (S. 355–380) hat die prinzipatszeitlichen Belege für Veteranen von Legionen und Auxiliärtruppen in der *Belgica* zusammengestellt und wichtige erste Beobachtungen daraus gewonnen. Viel fällt dabei für die ehemalige Stationierungsprovinz der Soldaten, die *Germania inferior*, ab. An den Beispielen von Köln und Metz bestätigt sie auch hier wie F. Jacques, X. Dupuis, J. Kolendo, M. Mrozewicz u. a. von *Dacia* bis zur *Byzacena*, daß die überkommene Vorstellung, die Veteranen hätten wesentlich an der Lokalpolitik partizipiert, nicht zu halten

ist. Vielmehr habe ihre umfangreiche Privilegierung, vor allem ihre *immunitas*, sie nachgerade motiviert, *viri privati* zu sein, um die Prosperität aus den Privilegien zu sichern. Wie sie an Inschriften aus anderen Provinzen zeigen kann, mögen wohl allenfalls die Söhne in die Lokalpolitik gegangen sein, um nämlich ihr Erbe zu sichern. Von der Romanisierung koppeln sich die Veteranen ab, ihr sozio-politisches Ferment waren sie nie. Es sei denn, man versteht unter Romanisierung eine Akkulturation an den mediterranen Kreis. Dann war ihre Wirkung zwar privater Natur, aber nicht zu unterschätzen.

J. Scheid (S. 381–423) erweitert seine früheren Arbeiten um die religiösen Aspekte der gemeindlichen Ordnung: Wie vollzog sich unter religiösen Gesichtspunkten die Integration der unterworfenen Völker ins Reichsgefüge und welche religiösen Veränderungen wurden im Sinne einer Romanisierung eingeführt? Die Hauskulte zu erfassen sei angesichts der Quellenlage unmöglich. Vielmehr gilt es, ein erstes Bild von den Wandlungen im öffentlichen Kultwesen aufgrund der eingeführten politisch-sozialen Ordnung zu zeichnen. Die Installation der Gemeindeordnung, von den Formen der *civitas* bis hinauf zur *colonia*, geht einher mit einer Organisation der institutionellen Beziehungen zu den Göttern. Sie werden in *coloniae* und *municipia* durch *leges* wie die von Urso oder Irni geregelt. Leider fanden sich bislang keine Statuten für die Gemeinden unterhalb der italo-römischen Ordnung, in Gallien und Germanien also für die *civitas*. Ihre wohl einzige Verpflichtung: Entsendung eines Delegierten zur Ara der Provinz.

Innerhalb des soziopolitischen Rahmens für öffentlichen Kult gibt es ein breites Spektrum von Freiheiten, aufgebaut einerseits auf der polytheistischen Logik, daß auch der unterlegene Gott ernst zu nehmen sei, andererseits durch die Gestaltungsfreiheit, die der jeweilige *ordo*, ob in seiner Mehrheit aus italischen oder gallischen Deduzierten oder aus indigener Oberschicht sich rekrutierend, für seine örtliche *lex sacra* gehabt habe. Stadtrömer habe es sowieso kaum gegeben, selbst in einem romanisierten *ordo* saßen nur Provinzialen mit Neubürgerrecht. Grundlegend und allen, auch *incolae*, verbindlich bleibt dasselbe römische öffentliche Recht auch im Feld der *res sacrae*, ob in *colonia* oder *municipium*.

Als die Peregrinen zum ersten Mal eine Organisation „mediterranen Typs“ erhalten, bekommen sie zu ihren Privatkulten auch eine öffentliche, in die Rechtsordnung verankerte Religion. Die hergebrachten Clans haben sich nun auf Hierarchien im Bereich des Göttlichen zu verständigen, etwa über die ihrer Martes. Bei den Treverern etwa bekommt Lenus Mars die Oberfunktion, sozusagen als Samtgemeinde-Mars vor den Martes der Clans.

Die Vermittler der Matres/Matronenkulte zwischen Rhein und Maas, die sie aus der *Narbonensis* und der *Cisalpinga* mitgebracht hätten und die sie angesichts ähnlicher lokaler Traditionen, im Gebiet der Nervier, Treverer und Tungrer, vor allem aber im Ubiergebiet, zu jenen so gut belegten Kulturen umformen, sind für Scheid die Neubürger aus Poebene, Piemont und Provence des späten 1. Jahrhunderts, die sich im *ager CCAA* festsetzen. Für uns kommen noch Keltiberer hinzu, die T. DERKS in seiner Arbeit nicht in seine Karte übernahm (God, temples and ritual practices. Amsterdam Arch. Stud. 2 [Amsterdam 1998]). Scheid resümiert: Hinter den Kurien stehen lokale Sozialstrukturen. Sie sind mit den Matronenkulturen verbunden, die sich aus keltischen Traditionen aus den sozialen Veränderungen im Ubiergebiet seit Mitte des 1. Jahrhunderts entwickeln. Auch Nervii, Treveri und Tungri haben Matronenkulte. – Kurien sind dort seltener, jedoch Teil der Officialreligion. Bei Treveri, Remi und Nervii handelt es sich um einen Kollektivkult der *civitas*. Bei den Treveri erscheint die *curia* als ein „Organismus“ unterhalb der Ebene *pagus-vicus*, andererseits liegen sie stets auf dem platten Lande und habe jeweils nur ein kleines Umfeld, während man Matronenkulte (und Kurien?) auf dem *ager CCAA* und in *vici* wie auch in der *CVT* findet. Die Quellen sind zu

dürftig um eine Entwicklung der Clans in den *pagi* zu erkennen. Die Dokumente beweisen einzig Existenz und Funktionieren der bekannten Kurien im 2./3. Jahrhundert neben anderen Einrichtungen in den *civitates*. Bei Treverern und Tungern sind die *curia*-Belege auf einen präzisen Raum zwischen Amberloup und der Gegend von Aachen konzentriert. Es handelt sich für uns um siedlungsarmes Rückzugsgebiet (Hohes Venn) in Randlage zwischen diesen beiden *civitates*. Obwohl eine Entwicklung von Kurien zu *pagi* nicht sichtbar ist, entsteht der Eindruck, daß die Randbedeutung von Matronen und Kurien bei Treverern, Tüngern und Nerviern an einen politischen Vorgang gekoppelt ist: Die Schaffung einer *civitas* mag seit Beginn der Kaiserzeit mit Orten und Symbolen der Lokalmacht konkurriert haben, die durch die Matronen und ihnen verbundene Kultgemeinschaften repräsentiert wurde. Das hieße: *pagi* und *vici* mit ihren Kultorten haben sich über eine vorangehende Kultstruktur gelegt. Unterschied zu den ubiquen Verhältnissen: Sie wurden nicht wie die Ubier einer Kolonisierung durch mediterrane Veteranen unterworfen, die der Entstehung neuer politischer Strukturen wenig förderlich war. Das instabilere Ethnikum des Ubiergebiets wurde nach und nach römischer als die *civitates* weiter westlich. Das brauchte Zeit, und auf dem *ager* wählte die Bevölkerung als Lokalgottheiten die Matronen, die allen vertraut waren. Jedenfalls zeige das Beispiel der Kurien, wie die Romanisierung mit und ohne „Römer“ die lokalen Religionsgepflogenheiten umformte, indem sie sie in Randzonen abdrängte, bzw. in den Sektor des Privatkultus, so daß sie keine monumentalen Spuren dessen hinterließ, was einmal ein Kult war, der die keltische Urbevölkerung strukturiert hatte. Nur Grabungen und die Hoffnung auf die Entdeckung einer gallorömischen *lex sacra* könnten hier wesentlich weiterhelfen.

W. van Andringa (S. 425–446) behandelt Verhältnis und Entwicklung von Priesterschaften in den Gemeinden der *III Galliae* und *II Germaniae* während des Prinzipats mit einer Liste aller belegten Priesterämter. Er untersucht Rolle und Funktion von Priesterämtern bei Einrichtung und Entwicklung der Gemeindeverwaltungen in Gallien und Germanien. Ferner untersucht er das Verhältnis von Provinzial- zu Gemeindepriestern, die gleicherweise den Titel *sacerdos Romae et Augusti* tragen.

Ist nicht ausdrücklich ein Amt an der *Ara Galliarum* genannt, nimmt er municipale *sacerdotes* an. In den Westprovinzen, vielleicht mit Ausnahme Britanniens, tragen alle öffentlichen Priester den Titel *sacerdos* oder *flamen*. Die öffentlichen Priesterämter werden bereits zu Beginn der Kaiserzeit unter peregrinem Status eingerichtet. Dies bedeutet, daß auch die *Civitates peregrini iuris* in Germanien *sacerdotes* oder *flamines* hatten. Die entsprechende Liste hat sich seit den letzten Untersuchungen kaum vermehrt. Seine gut 100 Inschriften für 30 der 60 *civitates* Galliens unter Augustus sind geordnet nach Provinzen. Aus *Germania superior* gibt es 33 Priester, in *Germania inferior* fällt – wie seit langem – die geringe Zahl von *sacerdotes* auf, allesamt aus der CCAA. Van Andringa liegt es aber fern, Schlüsse daraus auf die Zahl der *civitates* in *Germania inferior*, Bedeutung und Platz der *ara Ubiorum* oder einer Provinzara zu ziehen, wie das die ältere, vor allem lokale Kölner Forschung tat. Denn auch in Gallien haben ja die Hälfte aller *civitates* keinen Beleg für Priester. Den Flaminat gibt es bei Kolonien, zumeist zum Zeitpunkt ihrer Installierung und für ihre Verpflichtung zum Kaiserkult. *Pontifices* und *Auguri* finden sich zusammen nur an der *Ara von Lugdunum*, *pontifices* in Gallien oder Germanien, sonst nirgends. Art und Funktion der gallischen Priesterämter fügen sich in die Gemeindeorganisation unter zwei religiösen Gesichtspunkten: den gemeindlichen Kaiserkult mitsamt seinen *publica sacra* und ihre rechtliche Entwicklung im Municipalsystem, das den Priestern eine zentrale Funktion innerhalb der öffentlich-rechtlichen Gemeinde gibt – die des Repräsentanten des Gemeinwesens gegenüber seinen Göttern. Verf. ist sich der schütterten Quellenlage bewußt. Er hat es richtigerweise auf sich genommen, ein

konzises aber anregendes Bild zu zeichnen. Das Interesse und die fruchtbare Diskussion der Fachkollegen sollte ihn in seinem Vorgehen bestätigen.

Vieles wäre zu kommentieren, manches auch zu korrigieren, und dies beträfe kaum die große und dankenswerte Sorgfalt der beiden Editorinnen. Die Prinzipien dieser Zeitschrift gebieten Kürze und lassen angesichts der Fülle des Gebotenen hier nicht mehr als eine Inhaltsangabe zu, andernfalls würden sie eine Gegendarstellung im Detail notwendig machen. Wer als Historiker archäologische und sprachgeschichtliche Quellen stärker berücksichtigt oder gar mit deren Einordnung in den Prozeß der Geschichte hauptsächlich befaßt ist, mag mit Vertretern der rein prosopographischen Methode unzufrieden sein, vor allem dann, wenn sie andere Quellengruppen der Alten Geschichte als Inschriften und Literatur nicht zulassen. Der von Marquardt und Mommsen Herkommende mag sich am Präzisionsmangel der frankophonen Version römischer Rechtsbegriffe reiben: Was wird in den Beiträgen nicht alles unter französisch „cité“ verstanden. Die Generosität, mit der diese Forschergruppe das julisch-claudische Haus das *ius Latii* noch vor Claudius in den *III Galliae* und gar im germanischen Militärbezirk streuen läßt, braucht deutlich mehr Quellenbelege.

In seiner Summe jedoch wird der Band künftighin das unentbehrliche Fundament bilden, auf dem prinzipatszeitliche Verwaltungsgeschichte des Raums zwischen Pyrenäen und Rhein geschrieben werden muß.

D-53115 Bonn
Beethovenstraße 62

Christoph B. Rüger

CHRISTINE MEYER-FREULER, Vindonissa Feuerwehrmagazin. Die Untersuchungen im mittleren Bereich des Legionslagers. Mit Beiträgen von Hugo W. Doppler, Cornel Doswald, Sylvia Fünfschilling sowie Atika Benghezal, Marino Maggetti und Giulio Galetti. Veröffentlichungen der Gesellschaft Pro Vindonissa, Band 15. Aargauische Kantonsarchäologie, Brugg 1998. SFR 105,—. ISBN 3-9521540-1-6. 311 Seiten mit zahlreichen Abbildungen und Tabellen.

Durch eine über hundertjährige Forschungstätigkeit kann *Vindonissa* als gut erforschter Fundort gelten. Unser Bild von ihm ist in erster Linie geprägt durch die militärischen Anlagen, welche drei einander nachfolgende Legionen hier hinterlassen haben, deren Aufenthalte aufgrund historischer Zeugnisse recht genau zu datieren sind. Jeder von ihnen läßt sich mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ein bestimmter Abschnitt der Bauabfolge zuweisen. Ab spätestens 16/17 n. Chr. errichtete die 13. Legion ein Lager aus Holzbauten, das einige Zeit später von ihr grundlegend umgeformt wurde: Die sog. „schrägen“ werden durch die „geraden“ Holzbauten ersetzt. Erst die 45/46 n. Chr. nachrückende 21. Legion gründete dann die Gebäude auf Steinsockeln; gleiches tat die von 70 bis 101 n. Chr. hier stationierte 11. Legion.

Dieses einfache Bild erfuhr im Laufe der letzten Jahrzehnte manche Differenzierung und Ergänzung. Da das Gelände längst noch nicht flächendeckend erforscht ist, kann jede Grabung neue Erkenntnisse zur inneren Struktur der bekannten Militärlager erbringen. Besonders be-